OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607231/5/KHu**

Datum: **Linz, 2. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. November 2024, GZ: VStV/923301972988/2023, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.11.2024 wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) sechs Geldstrafen wegen Übertretungen der StVO 1960 und des KFG 1967 am 7.9.2023, 17:47 bzw. 17:48, in B__ im Bereich der C-Straße, Strkm 196,409 bis 194,7 bzw. in der Hanfpointstraße verhängt (wurde im Straferkenntnis im Detail näher ausgeführt). Über den Bf wurden dafür Geldstrafen in der Höhe von 1x 40 Euro, 3x 30 Euro und 2x 10 Euro verhängt (wurde näher ausgeführt); ferner wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 60 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 27.12.2024 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 27.8.2025 wurde dem Bf die Verspätung seines Einspruchs vorgehalten. Der Bf gab keine Stellungnahme ab. Auch der belangten Behörde wurde mit Schreiben vom 18.9.2025 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Über den Bf wurden wegen der hier verfahrensgegenständlichen Übertretungen mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.9.2023, GZ: BHLL/923100085638/23, sechs Geldstrafen in Höhe von insgesamt 325 Euro verhängt. Diese Strafverfügung wurde dem Bf nachweislich (RSb-Brief) zugestellt. Die Post versuchte, das Schriftstück am 3.10.2023 zuzustellen und hinterließ eine Benachrichtigung, die in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Die Sendung wurde bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle hinterlegt; der erste Tag der Abholfrist war der 4.10.2023. Der Bf holte das Schriftstück am 6.10.2023 bei der Post ab.

1.2. Der Bf erhob am 19.10.2023 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in mündlicher Form einen Einspruch, zu dem von der Behörde eine Niederschrift aufgenommen wurde.

1.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land trat den Akt mit Schreiben vom 19.10.2023 an die belangte Behörde ab.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Einschau in den von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vorgelegten Zustellnachweis zur Strafverfügung vom 28.9.2023. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei.

3. Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden. Die Einspruchsfrist ist gesetzlich festgesetzt; eine Fristverlängerung ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den gemäß § 47 AVG iVm § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die

geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN). Umstände, die den Zustellvorgang fehlerhaft erscheinen ließen, wurden vom Bf nicht vorgebracht. Auch eine Abwesenheit von der Abgabestelle wurde nicht vorgebracht.

3. Nach einem Zustellversuch wurde die Strafverfügung hinterlegt und wurde ab 4.10.2023 zur Abholung bereitgehalten. Mit diesem Zeitpunkt galt die Strafverfügung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete daher am 18.10.2023. Der Bf erhob den Einspruch am 19.10.2023 und daher außerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist.

4. Der Einspruch war daher verspätet.

5. Ist eine Strafverfügung mangels Einspruchs in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist. Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175 mwN).

Die Strafverfügung erwuchs durch den verspätet eingebrachten Einspruch in Rechtskraft und stand somit einer neuerlichen Entscheidung mittels Straferkenntnis das Hindernis des Wiederholungsverbots entgegen. Eine Abtretung des Strafverfahrens an die belangte Behörde war daher gar nicht mehr möglich; die belangte Behörde war zur Sachentscheidung unzuständig.

Im Ergebnis war daher aufgrund der bereits eingetretenen Rechtskraft der Strafverfügung das angefochtene Straferkenntnis aus Anlass der Beschwerde zu beheben. Das bedeutet, dass die – rechtskräftige – Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.9.2023 in Geltung ist und die dort festgesetzten Geldstrafen vom Bf zu bezahlen sind; gegebenenfalls ist diese Strafverfügung von der zuständigen Behörde zu vollstrecken.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzelfallbezogene Beurteilung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer